

„Schulstruktur in Zeiten demografischen Wandels“

Thesen der KED in NRW anlässlich der abschließenden Sitzung der Bildungskonferenz am 28. November 2018 auf der eine Empfehlung an den Landtag betreffend „zwei Jahre Schulkonsens“ abgesprochen werden soll.

Die KED in NRW geht davon aus, dass der in NRW vereinbarte Schulkonsens weiterhin das gegliederte Schulsystem garantiert, auch bei dem derzeit zu konstatierenden Rückgang der Schülerzahlen.

1. Kontinuität von Bildungsverläufen

Wo Gymnasium draufsteht, muss auch ein Gymnasium drin sein

Es bleibt eine zentrale Aufgabe, die schulpolitischen Vorgaben und die strukturellen Rahmenbedingungen in den kommunalen Gebietskörperschaften so zu gestalten, dass ein Schulformwechsel sichergestellt wird, auch wenn die Zahl der Hauptschulen bzw. Realschulen vor Ort rückläufig ist. Die sog. „Zuerkennung von nicht-gymnasialen Bildungsabschlüssen“ an Gymnasien darf nicht quantitativ ausgeweitet werden. Sie muss auch weiter eher eine mengenmäßig begrenzte und begründete Ausnahme bleiben, damit der gymnasiale Bildungsgang keine qualitativen Einbußen erleidet. Kontraproduktiv sind deshalb Forderungen, die in Raum stellen,

dass alle Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I am Gymnasium grundsätzlich vergeben werden können und sollen. Denn „da, wo Gymnasium draufsteht, muss auch ein Gymnasium drin sein,“ erklärt Dr. Herbert Heermann.

Es wäre aber andererseits nicht zielführend, wenn Schülerinnen und Schüler, die die Bildungsziele des Gymnasiums nicht erreichen können, keine Möglichkeit des ortsnahen Schulformwechsels haben. Daher ist es wichtig, die neuen Schulformen (besonders die Sekundarschulen) so zu organisieren, dass dort Schülerinnen und Schüler auch bei einem Schulformwechsel nicht abgelehnt werden müssen. Auch die ggf. vor Ort existierenden Gesamtschulen müssen sich dieser Aufgabe stellen. An den Schulen des längeren gemeinsamen Lernens sind die strukturellen Rahmenbedingungen daher so zu gestalten, dass sie in einem vertretbaren Umfang während der Sekundarstufe I Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen ggf. aufnehmen können.

2. Sicherung des regionalen Bildungsangebotes:

Nachhaltige Impulse für eine interkommunale Kooperation

Der Themenkomplex „Entlastungen der öffentlichen Schulträger durch private Schulträger“ darf nicht dazu führen, die Gewährleistung der Privatschulfreiheit einzuschränken. Dort, wo Schulen in privater Trägerschaft, die selbstverständlich einen vergleichbaren Standard wie die entsprechenden öffentlichen Schulen haben („Gleichwertigkeitsgebot“), sich aus eigenem Antrieb an der regionalen Schulentwicklungsplanung beteiligen wollen, sollte dies auch umgesetzt werden. Kontraproduktiv wäre es aber, private Schulträger verpflichtend einzubinden. Denn deren Möglichkeiten, sich durch spezifische religiöse, weltanschauliche und pädagogische Konzepte ihre eigene Prägung zu geben, müssen sichergestellt werden.

Die KED in NRW begrüßt ausdrücklich den Hinweis, dass das „Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit (...) bisher noch nicht so offensiv genutzt wird, wie es der Landesgesetzgeber zur Sicherung des Erhalts von Schulangeboten vorgesehen hat.“ (Bericht an den Landtag – Zwei

Jahre Schulkonsens, S.51) Diese, die kommunalen Grenzen überschreitenden Zusammenarbeiten sollten gezielt auch die Hauptschulen einbeziehen. Der Kreis sollte weiterhin nicht nur frühzeitig über die schulpolitischen Planungen der kreisangehörigen Kommunen informiert werden, sondern auch gestalterisch Einfluss nehmen. Dabei könnte es durchaus zielführend sein, ihn stärker als Schulträger einzubinden. „Außerdem muss der Abstimmungsprozesse vor Ort, d.h. auf der kommunalen Ebene, im Interesse der Eltern und Steuerzahler nachhaltiger koordiniert werden. „Daher plädieren wir dafür, kommunale Grenzen überschreitende Bedürfnisse stärker zu berücksichtigen, um so nachhaltiger Impulse für eine interkommunale Kooperation bei der Gestaltung des regionalen Schulangebots in allen Bereichen zu setzen,“ betont Dr. Herbert Heermann. „Deswegen muss seitens der Landesregierung gegenüber den öffentlichen Schulträgern mehr Verbindlichkeit möglich sein, um deren Schulentwicklungsplanung zu begleiten,“ führt der Landesvorsitzende weiter aus.

3. Umfang der Veränderung im Bereich der Sekundarstufe I

Bekenntnisschulen, ein unverzichtbarer Bestandteil der Bildungslandschaft in NRW

Dieser Themenkomplex muss den Aspekt Bekenntnisschulen einbeziehen. Denn in einer differenzierten Bildungslandschaft sind Bekenntnisschulen ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil. Durch eine bewusst christliche Ausrichtung tragen sie gerade in einer pluralistischen Gesellschaft dazu bei, das Christentum und die mit diesem verbundenen Werte als gestaltende Kraft lebendig zu halten und zu vermitteln.

Bekenntnisgrundschulen bedeuten daher eine Wahlmöglichkeit für alle Eltern, die wollen, dass ihr Kind in der Grundschule über den Religionsunterricht hinaus christlich erzogen wird. Diesen Anspruch können und dürfen Gemeinschaftsgrundschulen, die in Offenheit für alle Bekenntnisse und Weltanschauungen erziehen und bilden, nicht erfüllen. Es ist deswegen gut und richtig, dass in NRW der Staat sich in der Landesverfassung verpflichtet, ein Schulangebot nach den Wünschen der Eltern zu gewährleisten und dass daher allein die Eltern über die Schulart ihres Kindes ent-

scheiden. Die KED in NRW hat sich immer für den Erhalt dieses elementaren Rechts eingesetzt.

Bonn, den 20. November 2014

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heermann', written in a cursive style.

Dr. Herbert Heermann, Landesvorsitzender